

**Bebauungsplan**  
**„Siedlungserweiterung Hönow“**  
**in der Gemarkung Hönow, Flur-**  
**stück 2585, Flur 2**  
***Änderung der geplanten***  
***Flächennutzung***

**Artenschutzrechtliche**  
**Potenzialabschätzung**



**CS Planungs- und Ingenieurgesellschaft mbH**  
Konrad-Wolf-Straße 91-92  
13055 Berlin  
Tel: 030/ 61 20 95 – 0  
Fax: 030/ 61 20 95 – 79

*Bearbeiter:*  
Dipl.-Ing. (FH) René Feige  
Dr. Birgit Schultz

*im Auftrag von:*  
**Rennbahngemeinde Hoppegarten**  
Lindenallee 14  
15366 Hoppegarten

Berlin, Juni 2023

## Inhaltsverzeichnis

<b>1. Anlass, Aufgabenstellung und Planung .....</b>	<b>3</b>
<b>2. Untersuchungsraum und Methodik.....</b>	<b>3</b>
<b>3. Gebietscharakteristik und zu erwartende Arten .....</b>	<b>3</b>
3.1 Lage des B-Plangebietes .....	3
3.2 Schutzgebiete und geschützte Biotop.....	4
3.3 Biotop- und Habitatstrukturen .....	4
3.4 Fotodokumentation .....	5
3.5 Artenpotenzial .....	7
<b>4. Potenzielle Verbotsverletzungen und deren Vermeidung.....</b>	<b>8</b>
<b>5. Fazit.....</b>	<b>10</b>
<b>Anlage 1: Quellen .....</b>	<b>11</b>

## 1. Anlass, Aufgabenstellung und Planung

Die Rennbahngemeinde Hoppegarten plant eine Änderung des Bebauungsplans „Siedlungserweiterung Hönow“. Das betroffene Flurstück 2585 liegt im Landkreis Märkisch-Oderland, in der Gemarkung Hönow, Flur 2 zwischen dem Erpeweg und der Kalkseestraße. Die betroffene Fläche soll in drei Bereiche aufgeteilt werden: Ca. 50 % sollen als Grünfläche und je 25 % als Spielplatzfläche und Gemeindebedarfsfläche genutzt werden. Aktuell ist die Fläche im B-Plan als „Anlage für öffentliche Verwaltung, soziale und kulturelle Zwecke“ ausgewiesen (Hoppegarten, 2023).

Das Flurstück ist 3.227 m<sup>2</sup> groß. Davon sollen ca. 1.627 m<sup>2</sup> auf die Grünfläche und jeweils 600 m<sup>2</sup> auf die anderen beiden Nutzungsarten fallen (Information der Gemeinde Hoppegarten). Im Rahmen der Bebauungsplanänderung soll im gleichen Zuge der Flächennutzungsplan geändert werden.

Es soll eine Potentialanalyse zum Artenschutz erstellt werden.

Der Artenschutz ist

1. als einfacher Umweltbelang („Tiere und Pflanzen“ nach § 1 Abs. 6 Nr. 7a) BauGB) in der Abwägung zu berücksichtigen,
2. als artenschutzrechtlicher Gebietsschutz (FFH-Gebiete, Europäische Vogelschutzgebiete) in der Abwägung nach § 1 Abs. 6 Nr. 7b) BauGB zu beachten,
3. die artenschutzrechtlichen Verbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG sind in der Bebauungsplanung zu beachten, soweit diese die Vollzugsunfähigkeit des Bebauungsplans bewirken können (E. Scharmer, M. Blessing, 2009).

## 2. Untersuchungsraum und Methodik

### Untersuchungsraum

Da die Vorhabenfläche nicht in der freien Landschaft, sondern innerhalb eines bebauten Ortsteiles liegt, wird vorrangig das Areal des B-Planes einschließlich der unmittelbaren Umgebung (50 m-Umkreis) betrachtet. Eine Ausnahme bilden die Amphibien, bei denen aufgrund der Wanderungen zwischen den verschiedenen Lebensräumen innerhalb eines Jahres ca. 1 km Umkreis betrachtet wird. Schutzgebiete werden bis in eine Entfernung von 5 km ermittelt.

### Methodik:

Die artenschutzrechtliche Beurteilung befasst sich mit den sogenannten artenschutzrechtlichen Zugriffs- und Störungsverboten des § 44 Abs. 1 BNatSchG<sup>1</sup>.

Es wird eine kurze Beurteilung der Eignung der Biotope für streng geschützte Pflanzenarten sowie der Habitate hinsichtlich ihrer Eignung für streng geschützte Tierarten vorgenommen.

Der Untersuchungsraum wurde am 22.02.2023 begangen. Die Biotop- und Habitatstrukturen wurden aufgenommen, eine Fotodokumentation angefertigt.

Den wesentlichen zu erwartenden Eingriffen bei der Umsetzung der B-Planänderung werden die potenziell zu erwartenden Verbotverletzungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG zugeordnet und zugleich Vorschläge für Maßnahmen zur Vermeidung der Verbotverletzung unterbreitet.

## 3. Gebietscharakteristik und zu erwartende Arten

### 3.1 Lage des B-Plangebietes

Die B-Plan-Fläche liegt in Hönow im Bereich Hönow Süd südlich der L 33 und der Neuenhagener Chaussee. Im Süden bildet die von Einfamilienhäusern gesäumte Thälmannstraße die Begrenzung des B-Plangebietes. Östlich stellt die Bamberger Straße die Grenze dar, westlich ungefähr die Hoppegartener Straße. Der Endbahnhof der U-Bahnlinie U5 befindet sich ca. 1 km westlich und die BAB A 10 verläuft östlich in ca. 2,3 km Entfernung. Östlich und nördlich des gesamten Geltungsbereichs erstrecken sich landwirtschaftliche Nutzflächen, westlich schließt sich die Großstadt Berlin an. Das Gebiet gehört zur naturräumlichen Region „Barnim, Lebus und Oderbruch“, darin zum Subtyp „Barnimer Platte“ mit der Zuordnung zum südöstlichen Barnim. (Lutze, 2014).

Das Flurstück 2585 grenzt nördlich an einen Grünzug.

<sup>1</sup> Da die Behandlung des artenschutzrechtlichen Konflikts mit nur national geschützten Arten bei einem zulässigen Eingriff auf der Ebene des Bebauungsplans durch die Berücksichtigung der Vermeidung und des Ausgleichs in der Abwägung gem. § 1a Abs. 3 BauGB erfolgt, bezieht sich die Beurteilung nur auf die europäisch geschützten Arten, vgl. Scharmer u. Blessing, 2009.



Abb. 1 Lage des Flurstücks 2585 im Siedlungsraum

Quelle: <https://bb-viewer.geobasis-bb.de/> (bearb.)

### 3.2 Schutzgebiete und geschützte Biotope

Folgende Natura 2000-Schutzgebiete sowie Schutzgebiete nach Landesrecht Bbg. befinden sich im Umkreis von 5 km (GeoPortal Bbg, 2023):

- das LSG „Niederungssystem des Neuenhagener Mühlenfließes und seiner Vorfluter“ (3448-602) zieht sich östlich von Nord nach Süd und reicht bis zu ca. 600 m an die Untersuchungsfläche heran.
- das LSG „Südostniederbarnimer Weiherketten“ (3447-601) zieht sich nördlich von West nach Ost und reicht bis zu ca. 1.000 m an die Untersuchungsfläche heran.
- NSG „Wiesengrund“ (3448-505), ca. 4,6 km östlich entfernt,
- NSG „Neuenhagener Mühlenfließ“ (3448-502), ca. 2,8 km südlich entfernt,
- NSG „Erpetal“ (3547-501), ca. 4,2 km südlich entfernt,
- FFH-Gebiet „Wiesengrund“ (DE 3448-303), ca. 4,6 km entfernt zur Untersuchungsfläche.

#### Land Berlin:

- ca. 800 m zum LSG Hönower Weiherkette u. a. mit Vorkommen der streng geschützten Amphibienarten Rotbauchunke und Kammmolch (F, 2023).

#### Geschützte Biotope:

Südlich des Flurstücks 2585 erstreckt sich ein Grünzug, der mehrere perennierende Kleingewässer (Biotoptyp 02121) und Schilfröhrichte an Standgewässern (Biotoptyp 022111) einschließt (GeoPortal Bbg, 2023).

### 3.3 Biotop- und Habitatstrukturen

Die Untersuchungsfläche liegt innerhalb einer Siedlung mit dichter Bebauung. Südlich angrenzend verläuft ein Grünzug, welcher durch Zierrasen, Parkbaumbestand und perennierende Kleingewässer geprägt ist. Das nächstgelegene Kleingewässer liegt ca. 85 m westlich. Der Grünzug folgt keiner natürlichen Niederung. Die Wege im Grünzug sind teilversiegelt sowie kleinteilig vollversiegelt. Die direkt an das Grundstück angrenzenden Straßen sind z. T. teilversiegelt (Pflaster) und versiegelt.

Der Grünzug erweitert sich südlich des Schulkomplexes nach SSW, endet im Westen an der Hoppegartener Straße (L 339) Mahlsdorfer Straße und ist dadurch von den Gewässern der Hönower Weiherkette getrennt. Im Osten ist er nur durch die Bamberger Straße von der Niederung und den landwirtschaftlichen Nutzflächen am Zochegraben getrennt (ca. 650 m entfernt, siehe Abb. 1).

Die Siedlungsflächen bestehen aus Einzel- und Reihenhausbebauung mit angrenzenden Gärten. In den Bereichen zur Straße gerichtet sind neben einigen Bäumen vor allem Parkplätze zu finden.

Das Flurstück 2585 wird überwiegend von einer ruderalen Wiese (Biotoptyp 032001 „ruderaler Pionier-, Gras- und Staudenfluren; weitgehend ohne Gehölzbewuchs“) eingenommen, welche vorrangig im

Umfeld des Containers gemäht wird. Feste Gebäude und versiegelte Flächen sind nicht vorhanden, nur ein mobiler Container, welcher für Kinder- und Jugendarbeit genutzt wird.

In der nordwestlichen Ecke der Fläche wurde ein kleiner Komposthaufen angelegt. An der Westseite befindet sich eine lose Ansammlung einzelner Feldsteine, die nicht den Anforderungen an einen geschützten Biotop genügen: Der Haufen ist wesentlich kleiner als die geforderten mind. 2 m<sup>2</sup> Fläche gemäß Biotopschutzverordnung (MLUV, 2006).



Abb. 2 Luftbild mit Flurstück 2585

Quelle: <https://bb-viewer.geobasis-bb.de/>

Im Süden begrenzt eine Hecke aus Bäumen und Sträuchern das Grundstück; sie liegt zum Teil auf dem Flurstück 2585, zum Teil im angrenzenden Grünzug (siehe Abb. 2). Sie besteht aus Weiden (*Salix spec.*) und Birken (*Betula pendula*), in der Strauchschicht kommen z. B. Wildrosen (*Rosa canina agg.*) und Hasel (*Corylus avellana*) vor. In der Nähe des Containers liegt ein kleiner Erdwall.

Somit ist die Fläche relativ strukturarm, wird jedoch vorrangig mit geringer Intensität genutzt.

### 3.4 Fotodokumentation



Foto 1:

Blick vom Erpeweg auf das betroffene Grundstück in Richtung Westen. Biototyp 032001 „ruderaler Pionier-, Gras- und Staudenfluren; weitgehend ohne Gehölzbewuchs“.



Foto 2:

Blick von Norden auf die betroffene Fläche. Zu sehen ist der aufgestellte Container.



Foto 3:

An der nördlichen Begrenzung befindet sich ein Komposthaufen.



Foto 4:

Westlich am Zaun befindet sich eine lose Ansammlung von Feldsteinen. Blick von Westen nach Osten.



Foto 5:

Die südlich an das Grundstück angrenzende Hecke. Biotoptyp 07132 „Hecken und Windschutzstreifen von Bäumen überschirmt“.

### 3.5 Artenpotenzial

**Säugetiere:** Auf der eingezäunten B-Planfläche sind keine Habitate für streng geschützte, in Brandenburg vorkommende Säugetiere vorhanden (Wolf, Biber, Fischotter). Der Grünzug im Süden wird nicht von einem Fließgewässer durchflossen, so dass hier die Arten mit Gewässerbindung wie der Biber nur sporadisch zu erwarten sind. Für die genannten Arten ist zudem das Störpotential durch Spaziergänger mit Hunden zu hoch.

In den Gebäuden der Siedlung sowie in altem Baumbestand im Grünzug können sich Quartiere (Winterquartiere, Wochenstuben z. B. der Zwergfledermaus) befinden. Der Grünzug selbst eignet sich aufgrund des halboffenen Charakters und der Feuchtbiootope gut als Nahungshabitat, wovon die Hecke am Südrand des beplanten Geländes gehört.

Es könnten besonders geschützte Kleinsäuger (z. B. Feldspitzmaus) vorkommen.

**Vögel:** Die ruderale Wiese kann eingeschränkt als Bruthabitat von Bodenbrütern genutzt werden. Arten, die größere Abstände zu vertikalen Strukturen einhalten wie die Feldlerche (*Alauda arvensis*), sind nicht zu erwarten. Sie hält ca. 200 m Abstand zu geschlossenen Gehölzkulissen und Siedlungen) ein.

In den Gehölzen südlich der Wiese wird mit verschiedenen, häufig vorkommenden Nischen- und Freibrütern zu rechnen sein (z. B. Amsel, Elster, Tauben, Goldammer, Zaunkönig). Horste von Greifvögeln waren nicht vorhanden.

Aufgrund der Lage innerhalb von Siedlungsgebieten und der geringen Flächengröße ist nicht mit einer Bedeutung für Zug- und Rastvögel zu rechnen.

**Reptilien:** Bei Agena e.V. (Agena e.V., 2023) wird auf dem betroffenen Messtischblatt 3447-SO seit 2013 kein Vorkommen von Reptilien angegeben, für den Zeitraum ab 1990 bis 2015 ist die Zauneidechse (*Lacerta agilis*) als streng geschützte Art erfasst.

Die Wiese und die Randbereiche im Osten, Norden und Westen bieten zu wenig Strukturen, die als Tagesverstecke und geschützte Sonnenplätze dienen können und keine geeigneten Winterhabitate. Der kleine Erdwall befindet sich direkt neben dem Container und ist zum Teil verdichtet. Er wäre als Teillebensraum geeignet, wenn er mit weiteren Strukturen verknüpft wäre, was hier nicht der Fall ist. Die Hecke weist am Boden auch zu wenig geeignete Habitatstrukturen wie Totholzablagerungen oder Steinhaufen auf, so dass nicht davon ausgegangen wird, dass die Art hier vorkommt.

**Amphibien:** Bei der Agena e.V. (Agena e.V., 2023) lagen für den Zeitraum von 1990 bis 2015 Artnachweise von folgenden streng geschützten Arten im MTBQ 3447-SO vor:

- Rotbauchunke (*Bombina bombina*),
- Knoblauchkröte (*Pelobates fuscus*),
- Wechselkröte (*Bufo viridis*),
- Kammmolch (*Triturus cristatus*) und
- Moorfrosch (*Rana arvalis*).

Der MTBQ umfasst auch Bereiche um das Dorf Hönow nördlich der L 33 (Haussee, Mittelsee), die Kaulsdorfer Baggerseen, die Hönoweiherkette und Teile des Wuhletals (Berlin).

Es befinden sich mehrere perennierende Kleingewässer im Bereich des südlich angrenzenden Grünzugs und ggf. künstliche Kleinstgewässer in den Siedlungsgärten. Die Gewässer, der Grünzug und angrenzende Gärten können insbesondere für weniger anspruchsvolle Arten wie Grünfrösche (insb. Teichfrosch, *Pelophylax kl. esculentus*), Teichmolche (*Lissotriton vulgaris*) und Erdkröten (*Bufo bufo*) einen Lebensraum darstellen (besonders geschützt).

Die Rotbauchunke sucht Landhabitate nur bei Austrocknung der Gewässer und für die Überwinterung auf. Die anspruchsvollere Art kommt in der Hönoweiherkette mit einer kleineren Population vor. Im Untersuchungsraum wird eher nicht mit der Art gerechnet. Der Gehölzstreifen ist bedingt zur Überwinterung geeignet.

Knoblauchkröten benötigen im Landlebensraum grabbaren Boden, sie leben häufig in Ackerlandschaften, wurden im Sommer u. a. häufig in Gärten, seltener auf Wiesen nachgewiesen (Schiemenz, 1994). Ein Vorkommen ist nicht völlig auszuschließen, zudem sie auch leicht beschattete und verschlammte Gewässer nutzen.

Für die Wechselkröte sind keine geeigneten „jungen“ Gewässer vorhanden, sie könnte nur in Gartenteichen vorkommen. Der Landlebensraum umfasst u. a. Ruderalfluren und Gärten.

In den angrenzenden Gärten und Gehölzen könnten sich sowohl Sommerlebensräume als auch Winterquartiere von Amphibien befinden. Die Wiese ist bedingt als Sommerlebensraum geeignet. Die einzelnen Feldsteine liegen nur locker auf und sind nicht durch höhere Vegetation geschützt, deshalb nicht als Winterhabitat geeignet, nur als temporäres Mikrohabitat. Auch der Komposthaufen liegt ungeschützt und wird von gepflasterten Flächen flankiert. Einzelne Amphibien könnten ihn dennoch potenziell als Teillebensraum nutzen, ebenso die Hecke.

**Käfer:** Die streng geschützten, in Bbg. vorkommenden Käferarten sind vorwiegend an alte Laubbäume oder Gewässer gebunden, entsprechende Habitate fehlen im Untersuchungsgebiet.

**Libellen, Hautflügler, Heuschrecken, Spinnen, Fische und Rundmäuler, Spinnen, Muscheln, Schnecken:** Im Bereich der ruderalen Wiese und in den umgebenen Gärten ist mit anspruchsloseren Arten von einigen der genannten Artengruppen zu rechnen. Für Fische und Rundmäuler sowie Muscheln gibt es keinen geeigneten Lebensraum. Geschützte Arten sind nicht zu erwarten.

**Pflanzen:** Die in Bbg. vorkommenden streng geschützten Pflanzen wie der Kriechende Sellerie (*Apium repens*) und das Vorblattlose Vermeinkraut (*Thesium ebracteatum*) benötigen spezielle Standortbedingungen wie eine höhere Bodenfeuchte und keine Bodenverdichtung (BfN, Anhang IV FFH, 2023).

**Fazit:** Potenzielle Verbotsverletzungen sind hinsichtlich der Avifauna (Bodenbrüter, ggf. Nischen- und Freibrüter) und Amphibien zu betrachten.

Für alle anderen Arten fehlen die Habitatvoraussetzungen bzw. ist mit einer nur sporadischen Nutzung zu rechnen, die nicht zu Verbotsverletzungen hinsichtlich des Verlustes an Ruhe- und Fortpflanzungsstätten bzw. hinsichtlich der Tierverluste führt.

#### 4. Potenzielle Verbotsverletzungen und deren Vermeidung

Folgende potenziellen Verbotsverletzungen sind zu betrachten (siehe BNatSchG, § 44 Abs. 1):

- § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG: Tötungsverbot von wild lebenden Tieren der besonders und streng geschützten Arten (in Bezug auf Individuen und deren Entwicklungsformen - beinhaltet z. B. auch das Verbot einer Zerstörung von Vogeleiern),
- § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG: streng geschützte Tiere (einschließlich europ. Vogelarten) dürfen während der Fortpflanzungs-, Aufzucht, Mauser, Überwinterungs- und Wanderungszeiten nicht erheblich gestört werden – eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich der Erhaltungszustand der lokalen Population der betroffenen Art verschlechtert,
- § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG: Fortpflanzungs- und Ruhestätten der besonders und streng geschützten Tiere dürfen nicht beschädigt oder zerstört werden,
- § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG: Verbot, wild lebende Pflanzen der besonders oder streng geschützten Arten oder deren Standorte zu zerstören.

Die Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten europäisch geschützter Arten, die damit im Zusammenhang stehende Tötung geschützter Arten und die Zerstörung geschützter Pflanzen und ihrer Standorte ist dann keine Verbotsverletzung, wenn die ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt bleibt.

Ist eine Verletzung der o. g. Verbote erkennbar, sind Maßnahmen zu benennen, mit denen die Verletzung vermieden werden kann. Die Verbotsverletzung kann außer durch die klassischen Vermeidungsmaßnahmen durch sog. CEF-Maßnahmen (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen) vermieden werden. Durch diese wird die ökologische Funktion des betroffenen Lebensraumes gesichert.

In der folgenden Tabelle werden die Eingriffe, die potenziellen Verbotsverletzungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG und deren Vermeidung gegenübergestellt.

Eingriff	potenzielle Verbotsverletzung	Vermeidung
<p>bauzeitliche Beanspruchung der Wiese als potenzielles Bruthabitat von Bodenbrütern mit geringem Raumanpruch und temporäres Landhabitat von Amphibien</p>	<p>§ 44 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 44 Abs. 1 Nr. 3 für europäische Vogelarten und für Amphibien</p>	<p>Die Niststätten der potenziell betroffenen Bodenbrüter sind nach der Brutzeit nicht mehr geschützt [ (MIL, 2021).].</p> <p>V 1<sub>Art</sub></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Baubeginn / Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeiten von Vögeln (nicht zwischen dem 01. März und dem 30. September) bzw. alternative Bauzeitenregelung (s. u.)</li> </ul> <p>V 2<sub>Art</sub></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- in der Woche vor Baubeginn / Baufeldfreimachung 2x Kontrolle der Wiese auf Vorkommen von Amphibien durch Feldherpetologen</li> <li>- Sollten Amphibien nachgewiesen werden, sind diese abzusammeln und in geeignete Habitate im Grünzug zu versetzen; werden streng geschützte Arten gefunden, ist der Einsatz von Folienzäunen und Eimerfallen sowie eine Aufwertung von Offenflächen im Grünzug mit der UNB abzustimmen.</li> </ul>
<p>Beseitigung / Verlagerung des Komposthaufens, Bebauung der Wiese</p>	<p>§ 44 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 44 Abs. 1 Nr. 3 für streng geschützte Amphibien</p> <p>Streng geschützte Arten Amphibien sind mit geringer Wahrscheinlichkeit betroffen, indem ein Tagesversteck beseitigt wird.</p>	<p>V 3<sub>Art</sub></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- der Komposthaufen ist als Ganzes z. B. in den Bereich neben der Hecke zu verlagern und zu erhalten, er kann auch durch einen Totholz-Reisighaufen ersetzt werden</li> <li>- direkt vor der Verlagerung kontrolliert eine feldherpetologische Fachkraft den Komposthaufen</li> <li>- werden Amphibien oder Reptilien gefunden, sind sie fachgerecht in einem ausreichend großen Behältnis mit Versteckmöglichkeiten zu halten, bis der Haufen versetzt wurde (max. 2 h, nicht der Sonne aussetzen; bei niedrigen Temperaturen (unter 6°C) die Tiere z. B. in ein kurzes Rohr setzen, das ca. 50 cm unter GOK eingebracht wird, dann locker Erde, Laub, Totholz aufschichten (mind. 60 cm).</li> </ul> <p>CEF 1: Werden auf der Wiese streng geschützte Amphibien nachgewiesen, ist ein vorgezogener Ausgleich erforderlich, der z. B. innerhalb des Grünzuges realisiert werden kann (siehe Fazit).</p>
<p>Potentieller zeitweiliger oder dauerhafter Verlust an Gehölzen der Hecke</p>	<p>§ 44 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 44 Abs. 1 Nr. 3 für europäische Vogelarten</p>	<p>Die Niststätten der potenziell betroffenen Nischen- und Freibrüter sind nach der Brutzeit nicht mehr geschützt [ (MIL, 2021).].</p> <p>V 4<sub>Art</sub></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Fällen der Gehölze außerhalb der Brutzeiten von Vögeln (nicht zwischen dem 01. März und dem 30. September)</li> </ul> <p>Es kann nicht generell davon ausgegangen werden, dass die Reviere der Brutvögel in der Hecke vollständig in angrenzende Bereiche verlagert werden können. Sie ist entweder zu erhalten oder die derzeitige Struktur ist durch Neupflanzungen mit großen Pflanzqualitäten im räumlichen Zusammenhang vor dem Eingriff auszugleichen (CEF 2).</p>

Alternative Bauzeitenregelung:

Abweichungen von der oben genannten Bauzeitenregelung sind möglich, wenn durch einen Ornithologen max. fünf Tage vor dem Baubeginn nachgewiesen wird, dass zum Zeitpunkt der Vorhabenrealisierung keine Beeinträchtigung des Brutgeschehens erfolgt. Eine ökologische Baubegleitung durch einen Ornithologen stellt sicher, dass Beeinträchtigungen von Brutvögeln ausgeschlossen werden können. Eine Abweichung ist auch möglich bei einem Baubeginn vor der Brutzeit und Fortführung der Bauarbeiten in die Brutzeit hinein ohne Unterbrechungen von mehr als einer Woche.

Mit erheblichen Störungen von streng geschützten Tierarten (§ 44 Abs. 1 Nr. 2) ist nicht zu rechnen, da nicht mit Niststätten oder Rast- und Sammelpätzen von besonders störungsempfindlichen Arten (z. B. Vogelarten wie der Kranich, Fisch- oder Seeadler) oder besonders seltenen Arten der Roten Liste Bbg. oder Dt. wie dem Kiebitz im Umfeld des B-Plangebietes zu rechnen ist und bereits derzeit erhebliche Störungen u. a. durch die Wohngebiete im Umfeld und die Nutzung der beplanten Fläche auftreten.

## 5. Fazit

Der B-Plan „Siedlungserweiterung Hönow“ umfasst im Bereich des Flurstücks 2585 in der Flur 2 der Gemarkung Hönow eine Fläche von ca. 2.827 m<sup>2</sup>. Sie wird von drei Seiten von jüngeren Einfamilien- und Reihenhäusern mit relativ hohem Versiegelungsgrad umrahmt, im Süden schließen eine Baumhecke und ein Grünstreifen mit Kleingewässern an.

Aufgrund der Entfernung der Schutzgebietsgrenzen und der Lage der Untersuchungsfläche innerhalb vorhandener Bebauung kann eine erhebliche Beeinträchtigung der für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile der Schutzgebiete durch die Umsetzung der Inhalte der B-Planänderung ausgeschlossen werden.

Aktuell befindet sich eine ruderaler Wiese mit einer Hecke am Rand auf dem Flurstück, auf Teilflächen findet eine Nutzung für Kinder- und Jugendarbeit statt.

Es besteht ein eingeschränktes Habitatpotenzial für die Wiese, Hecke und den Komposthaufen für **Amphibienarten** des FFH-Anhangs IV, insbesondere die Knoblauchkröte (*Pelobates fuscus*). Es wird empfohlen, eine Erfassung an den beiden westlich gelegenen Gewässern durchzuführen. Knoblauchkrötenlarven sind häufig noch bis in den Sommer hinein im Gewässer zu finden. Bei übersichtlichen Gewässern reicht eine Sichtkontrolle mit Kescher. Bei feuchter Witterung sollte zudem die Wiese mind. 3x nach Amphibien abgesucht werden. Wird die Wiese von streng geschützten Amphibien besiedelt, könnte als vorgezogener Ausgleich z. B. die Habitatqualität im angrenzenden Grünzug durch eine Extensivierung der Pflege und das Anbringen von Barrieren für Hunde und Katzen, einbringen von Reisig- und Steinhaufen auf Teilflächen verbessert werden. Somit kann die ökologische Funktion der Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang erhalten werden.

Auf der Offenfläche ist eingeschränkt mit Niststätten von **europäischen Brutvogelarten**, insbesondere einzelnen Bodenbrütern mit geringem Raumanspruch sowie in der Hecke mit Nischen- und Freibrütern zu rechnen. Die Brutvögel sind demnach potenziell von Verbotverletzungen hinsichtlich der Zerstörung von Niststätten und dem damit verbundenen Verlust an Gelegen oder Jungtieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG) betroffen. Die Verbotverletzung kann weitestgehend mit bauzeitlichen Regelungen vermieden werden. Erhebliche Störungen sind aufgrund der Vorbelastung nicht zu erwarten.

Damit keine Verschlechterung der Funktion als Fortpflanzungs- und Ruhestätte von europäischen Brutvögeln eintritt, müsste entweder die Hecke erhalten werden oder bei einer Fällung von Teilen der Hecke die hier brütenden Vogelarten ermittelt und entsprechend der Einschätzung durch den Ornithologen eine CEF-Maßnahme festgelegt werden (z. B. vorgezogene Neupflanzung aus gebietsheimischen Bäumen und Sträuchern im engen räumlichen Zusammenhang, Nistkästen).

Mit den genannten Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen können die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG vermieden werden.

Berlin, 15.06.2023

**CS Planungs- und Ingenieurgesellschaft mbH**

i. A. Dr. Birgit Schultz

## Anlage 1: Quellen

### Literaturverzeichnis

- Agena e.V. (02. Mai 2023). Abgerufen am 27. März 2023 von Arbeitsgemeinschaft Natur- und Artenschutz e.V.: <https://agnatur.net/herpetofauna-2000/>
- BfN, *Anhang IV FFH*. (2023). Abgerufen am 27. März 2023 von Bundesamt für Naturschutz: BfN Anhang-IV-Arten: <https://ffh-anhang4.bfn.de/arten-anhang-iv-ffh-richtlinie.html>
- E. Scharmer, M. Blessing. (13. Januar 2009). *Arbeitshilfe Artenschutz und Bebauungsplanung*. Von Arbeitshilfe. abgerufen
- F, G. (02. 05 2023). *LSG Hönower Weiherkette*. Von <https://lsg-hoenower-weiherkette.de/infos-zum-gebiet/> abgerufen
- GeoPortal Bbg. (2023). Abgerufen am 22. März 2023 von GeoPortal Brandenburg, Landesvermessung und Geobasisinformation Brandenburg: <https://geoportal.brandenburg.de/startseite/>
- Hoppegarten, G. (02. 05 2023). *Geoportal*. Von <https://geoportal-hoppegarten.de/viewer2.php> abgerufen
- Lutze, G. W. (2014). *Naturräume und Landschaften in Brandenburg und Berlin*. Berlin-Brandenburg: be.bra wissenschaft verlag GmbH.
- MIL, L. S. (11 2021). Hinweise zur Erstellung des Artenschutzbeitrags (ASB) bei Straßenbauvorhaben im Land Brandenburg. (*Hinweise ASB*). Potsdam, Hoppegarten, Berlin, Brandenburg: Bearbeitung: Bosch & Partner GmbH.
- MLUV. (7.. August 2006). *Bravors Brandenburg*. Von Verordnung zu den gesetzlich geschützten Biotopen (Biotopschutzverordnung): <https://bravors.brandenburg.de/de/verordnungen-212203> abgerufen
- Schiemenz, H. u. (1994). *Verbreitungsatlas der Amphibien und Reptilien Ostdeutschlands*. Rangsdorf: Natur und Text.

### Gesetze

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 BGBl. I S. 2542, das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I S.2240) geändert worden ist